

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Wenceslai in Wurzen

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Wenceslai Wurzen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Wurzen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 31. März des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung	
1.1 Verstorbene vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, einschl. Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 10 Jahre)	120,00 €
1.2 Verstorbene nach Vollendung des zweiten Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 €
2. Wahlgrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung	
ab 3.GL 45 % der Nutzungsgebühren (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.1 1 Lager	500,00 €
2.1.2 2 Lager	1000,00 €
2.1.3 3 Lager	1.225,00 €
2.1.4 4 Lager	1.450,00 €
2.1.5 6 Lager	1.900,00 €
2.1.6 8 Lager	2.350,00 €
2.2 Verlängerungsgebühr je Grablager und Jahr	
2.2.1 1 Lager	25,00 €
2.2.2 2 Lager	50,00 €
2.2.3 3 Lager	61,25 €
2.2.4 4 Lager	72,50 €
2.2.5 6 Lager	95,00 €
2.2.6 8 Lager	117,50 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene vor Vollendung des zweiten Lebensjahres)	50,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene nach Vollendung des zweiten Lebensjahres)	547,00 €
3. Urnenbeisetzung	254,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen von Särgen wird nach § 8 verfahren.

1. Umbettungen auf demselben Friedhof	508,00 €
2. Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof	290,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager. Ab dem 3. Grablager und für alle weiteren Grablager beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr nur 45% der vorstehenden Gebühr. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

1. 1 Lager	25,00 €
2. 2 Lager	50,00 €
3. 3 Lager	61,25 €
4. 4 Lager	72,50 €
5. 6 Lager	95,00 €
6. 8 Lager	117,50 €

V. Gebühr für die Benutzung Friedhofskapelle/ Kühlzelle/ Abschiedsraum:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Dekoration	185,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle	50,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes	25,00 €

VII. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Anlage, Erstgestaltung, Grabmal, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1. Urnengemeinschaftsanlagen	
1.1 Urnengemeinschaftsgrabfeld	2.386,00 €
1.2 Gemeinschaftsgrabfeld Baumbestattungen	2.819,00 €
2. Einheitlich gestaltete Reihengräber für Urnenbestattungen	
2.1 EGR	3.722,00 €
2.2 EGR 4er-Stelle	3.850,00 €
3. Sarggemeinschaftsanlagen	
3.1 Sarggemeinschaft	4.141,00 €
3.2 Schmetterlingskinder (Nutzungszeit 10 Jahre)	370,00 €

4. Urnengemeinschaftsanlagen für 2 Urnen	
4.1 Gemeinschaftsgrabfeld für Ehepaare und Lebensgemeinschaften	4.463,00 €
2. Belegung (Nachbeschriftung Grabmal, Bestattungsgebühr)	689,00 €
Nachlösung pro Jahr (Pflege, FUG, Nutzungsgebühr)	126,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Trauerfeier ohne spätere Beisetzung auf dem Friedhof	42,00 €
2. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)	69,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	69,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem nachfolgenden Amtsblatt der Stadt Wurzen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Kirchengemeinde Wurzen, 04808 Wurzen, Domplatz 9 und bei der Friedhofsverwaltung Wurzen, 04808 Wurzen, Dresdener Straße 65.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.07.2013 in der Fassung des letzten Nachtrages vom 16.01.2015 außer Kraft.

Wurzen, den 04.09.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde/
Der Kirchenvorstand

Kirchensiegel
L.S.

gez. A. Wieckowski
Vorsitzender

gez. T. Müller
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 10.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

gez. Teichmann
Oberkirchenrat
Leiter Regionalkirchenamt

Siegel Regionalkirchenamt
L.S.